

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Für Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, besteht die Möglichkeit, sich ab Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Sächsischen Ärzteversorgung zugunsten des Ver-

sorgungswerkes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Dazu muss ein Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Begründung der Mitgliedschaft in der Sächsischen Ärzteversorgung bzw. seit Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gestellt werden. Bei einer späteren Beantragung erfolgt die Befreiung erst ab Zugang des Antrages bei der Sächsischen

Ärzteversorgung, in dem Fall also nicht rückwirkend zum Mitgliedschaftsbeginn, sodass es zu einer parallelen Beitragsverpflichtung kommt. Besonders bedeutsam ist die Befreiung im Falle der Berufsunfähigkeit junger Mitglieder, da bei Eintritt des Versorgungsfalles in den ersten fünf Jahren nach dem Hochschulabschluss ohne Rücksicht auf die bisherige Gesamtbeitragszahlung eine Rente von mindestens 45 % der

jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage gezahlt wird. Die Formblätter für den Befreiungsantrag der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten Sie von der Verwaltung der Sächsischen Ärzteversorgung. Diese übernimmt auch die Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Entscheidend für das Befreiungsdatum ist der Posteingangsstempel der Sächsischen Ärzteversorgung.

Sobald die Deutsche Rentenversicherung Ihnen den Bescheid über die Befreiung zugesandt hat, legen Sie diesen im Original umgehend Ihrem Arbeitgeber vor. Nach erfolgter Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten Sie an die Sächsische Ärzteversorgung den gleichen Beitrag, den Sie ohne diese Befreiung an die Deutsche Renten-

versicherung zu zahlen hätten. Dieser Pflichtbeitrag ist gemäß § 23 Abs. 3 SSÄV jeweils zum Ende des Kalendermonats fällig. Tritt der Versorgungsfall ein, besteht unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft sofortiger Versicherungsschutz (ohne Wartezeit). Jedoch muss mindestens ein Monatsbeitrag gezahlt worden sein. Klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, ob der Arbeitnehmeranteil einbehalten wird und zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss direkt an die Sächsische Ärzteversorgung überwiesen wird bzw. ob der Arbeitgeberanteil (Zuschuss zur Rentenversicherung) zusammen mit dem Gehalt an Sie ausgezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag (Arbeitgeberzuschuss verdoppelt um den Arbeitnehmeranteil) monatlich von Ihnen direkt an die Sächsische Ärzteversorgung zu zahlen. Nutzen Sie hierzu

auch die Möglichkeit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Hat Ihr Arbeitgeber für Sie bereits Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet, die Zeiten der jetzt vorliegenden Befreiung betreffen, beantragen Sie außerdem umgehend in Abstimmung mit Ihrem Arbeitgeber die Erstattung bei der Einzugsstelle (Krankenkasse). Die erstatteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind unverzüglich an die Sächsische Ärzteversorgung weiterzuleiten.

In unseren Ausführungen beziehen wir uns auf Informationen der Internetseite der Sächsischen Ärzteversorgung (www.saev.de) und unserer Mitgliederinformation Nr. 6 aus dem Jahr 2013.